

Von der Richtlinie 89/686/EWG zur PSA Verordnung

D. Wessels, Bochum



Eine sichere Welt



Richtlinie
89/686/EWG

Inhalt

- EWG Vertrag
- Was ist Persönliche Schutzausrüstung
- Bescheinigungsverfahren
- Zertifizierungskategorien
- Begriffe
- Ausnahmen

Grundlagen

Römische Verträge und EWG Vertrag

Alle EWG/EG/EU-Richtlinien gehen auf die 1957 geschlossenen Römischen Verträge zurück.

Römische Verträge

- Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM)
- Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)
- Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)

- Artikel 100a
Angleichung der Rechtsvorschriften zur Errichtung eines Binnenmarktes –
Gleiches Schutzniveau von Produkten bzgl. Sicherheit und Gesundheit
zum Schutz von Verbrauchern und Umwelt



Hersteller und Benutzer

Artikel 100a → RL 89/686/EWG → Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen.



RICHTLINIE DES RATES
vom 21. Dezember 1989
zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für
persönliche Schutzausrüstungen
(89/686/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,
auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,
in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Es sind die Maßnahmen zu erlassen, mit denen der Binnenmarkt bis zum 31. Dezember 1992 schrittweise verwirklicht werden kann. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Verschiedene Mitgliedstaaten haben seit mehreren Jahren unter anderem aus Gründen des Gesundheitsschutzes, der Arbeitssicherheit und des Schutzes der Benutzer Vorschriften für zahlreiche persönliche Schutzausrüstungen erlassen.

Definition

- **Vorrichtung oder Mittel, welches dazu bestimmt ist**
 - von einer Person getragen zu werden
 - oder gehalten zu werden
 - zum Schutz gegen ein oder mehrere Risiken
- **Einheit aus mehreren Vorrichtungen oder Mitteln**
 - zum Schutz gegen ein oder mehrere Risiken, welche
 - gleichzeitig auftreten
- **Vorrichtung oder Mittel, welches**
 - trennbar oder untrennbar mit nichtschützender Ausrüstung verbunden ist
- **Austauschbare Bestandteile einer PSA**
 - für die Funktion unerlässlich
 - ausschließlich für diese eine PSA verwendet werden



Bescheinigungsverfahren

Erstellung der Dokumentation gemäß den Anforderungen der Richtlinie

- Pläne, Berechnungen, Informationsbroschüre
- Protokolle von Versuchen mit Prototypen
- Liste der erfüllten Sicherheitsanforderungen und angewendeten Normen
- Beschreibung der Kontroll- und Prüfeinrichtungen aus dem Produktionsbetrieb

EG-Baumusterprüfung

- Ausnahme einfache PSA Modelle (Art 8 Abs. 3)

Fertigungskontrolle

Nur für komplexe PSA, die gegen tödliche Gefahren oder ernste irreversible Gesundheitsgefahren schützt

- Artikel 11a (Qualitätssicherung für das Endprodukt, gemeldete Stelle zieht Proben und prüft diese)
- Artikel 11b (Qualitätssicherungssystem mit Überwachung, gemeldete Stelle überwacht QS-System durch Audits)

EG-Produktkonformitätserklärung, CE-Kennzeichnung

Nicht baumusterprüfpflichtige PSA gemäß Art. 8 (3)

Kategorie I

Einfache PSA – Modelle insbesondere zum Schutz gegen:

- oberflächliche mechanische Verletzungen (Handschuhe für Gartenarbeiten, Fingerhüte usw.)
- nur schwach aggressive Reinigungsmittel, deren Wirkung ohne weiteres reversibel ist (Schutzhandschuhe für verdünnte Waschmittellösungen usw.);
- Risiken bei der Handhabung heißer Teile, deren Temperatur 50 °C nicht übersteigt und die keine gefährlichen Stöße verursachen (Handschuhe, Arbeitsschürzen für berufliche Zwecke usw.);
- Witterungsbedingungen, die weder außergewöhnlich noch extrem sind (Kopfbedeckungen, Witterungsgerechte Kleidung, Schuhe und Stiefel usw.);
- schwache Stöße und Schwingungen, die nicht bis zu den Vitalzonen des Körpers gelangen und keine irreversiblen Verletzungen bewirken können (leichte Kopfbedeckungen als Haarschutz, Handschuhe, leichtes Schuhwerk usw.);
- Sonneneinstrahlung (Sonnenbrillen).

Baumusterprüfpflichtige und der Fertigungskontrolle unterliegende PSA gemäß Art. 2 i.v.m. Art. 8 (4a)

Kategorie III

Komplexe PSA, die gegen tödliche Gefahren oder ernste irreversible Gesundheitsgefahren schützt:

- Atemschutzgeräte mit Filter zum Schutz gegen Aerosole in fester oder flüssiger Form oder gegen reizende, gefährliche, toxische oder radiotoxische Gase;
- vollständig von der Atmosphäre isolierende Atemschutzgeräte, einschließlich Tauchgeräte;
- PSA, die lediglich einen zeitlich begrenzten Schutz gegen chemische Einwirkungen oder ionisierende Strahlungen gewährleisten können;
- Ausrüstungen für den Einsatz in warmer Umgebung, die vergleichbare Auswirkungen hat wie eine Umgebung mit einer Lufttemperatur von 100 °C oder mehr, mit oder ohne Infrarotstrahlung, Flammen oder großen Spritzern von Schmelzmaterial;
- Ausrüstungen für den Einsatz in kalter Umgebung, die vergleichbare Auswirkungen hat wie eine Umgebung mit einer Lufttemperatur von -50 °C oder weniger;
- PSA zum Schutz gegen Stürze aus der Höhe;
- PSA zum Schutz gegen Risiken der Elektrizität und bei Arbeiten an unter gefährlichen Spannungen stehenden Anlagen oder PSA zur Isolierung gegen Hochspannungen.

Baumusterprüfpflichtige PSA gemäß Art. 2 i.v.m. Art. 8 (4b)

Kategorie II

PSA, die weder

- einfache PSA ist, wo der Benutzer selbst die Wirksamkeit gegenüber geringfügigen Risiken beurteilen kann und deren Wirkung, wenn sie allmählich eintritt, vom Benutzer rechtzeitig und ohne Gefahr wahrgenommen werden kann gemäß der Liste in Artikel 8 (3)

noch

- komplexe PSA ist, die gegen tödliche Gefahren oder ernste irreversible Gesundheitsgefahren schützt, wo der Benutzer die unmittelbare Wirkung nicht rechtzeitig erkennen kann gemäß der Liste in Artikel 8 (4a)

Konformitätsbewertung

RISIKO

Einfache PSA (Kat. I)

Wirksamkeit kann Nutzer selbst beurteilen

- Anwendung harmonisierter Normen
- Erstellung der Dokumentation
- Konformitätserklärung

PSA (Kat. II)

die weder einfache PSA noch komplexe PSA ist

- Anwendung harmonisierter Normen
- Erstellung der Dokumentation
- Baumusterprüfung
- Konformitätserklärung

Komplexe PSA (Kat. III)

gegen tödliche Gefahren oder irreversible Gesundheitsgefahren

- Anwendung harmonisierter Normen
- Erstellung der Dokumentation
- Baumusterprüfung
- Fertigungskontrolle
- Konformitätserklärung

Hersteller

Hersteller im Sinne der Richtlinie ist:

- eine natürliche oder juristische Person die unter seinem Namen oder unter seiner Handelsmarke
- ein Produkt entwickelt oder produziert hat
- das unter die PSA Richtlinie fällt
- oder mit der Absicht es auf dem Markt bereitzustellen entwickelt oder produziert
- oder für seine eigene geschäftliche oder private Nutzung produziert
- oder wer unter seinem Namen oder unter seiner Handelsmarke eine PSA auf dem Markt bereitstellt.



Inverkehrbringen

Für das „Inverkehrbringen“ wesentliche Merkmale sind demnach:

- erstmalige, entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung
- eines neuen Produkts
- zum Verkauf oder zur Nutzung
- auf dem europäischen Binnenmarkt
- im Rahmen einer Geschäftstätigkeit

Ausnahmen gemäß Blue Guide der EU:

- Überlassung an niedergelassenen Bevollmächtigten der damit beauftragt ist dafür zu sorgen, dass das Produkt die Richtlinie erfüllt
- Überlassung für weitere Vorgänge (z. B. Montage, Verpackung, Verarbeitung oder Etikettierung).
- Abfertigung vom Zoll (noch) im Gange
- Herstellung für den Export in ein Drittland
- Zeigen auf Fachmessen, Ausstellungen oder Demonstrationsveranstaltungen
- Lagerhaltung des Herstellers oder seines niedergelassenen Bevollmächtigten

Informationsbroschüre

Anhang II Nr. 1.4

Angaben zu folgenden Punkten:

- Anweisungen für Lagerung, Gebrauch, Reinigung, Wartung, Überprüfung und Desinfizierung.
- Über die bei technischen Versuchen zum Nachweis des Schutzgrades oder der Schutzklassen erzielten Leistungen;
- über das mit den PSA zu verwendende Zubehör sowie die Merkmale der passenden Ersatzteile;
- über die den verschiedenen Risikograden entsprechenden Schutzklassen und die entsprechenden Verwendungsgrenzen;
- über das Verfalldatum oder die Verfallzeit der PSA oder bestimmter Bestandteile;
- über die für den Transport der PSA geeignete Verpackungsart;
- zur Bedeutung etwaiger Markierungen.

Benannte Stelle, gemeldete Stelle, zugelassene Prüfstelle

Begriffswirrwarr

Benannte Stelle

Die vom Mitgliedstaat innerstaatlich benannte Stelle (in Deutschland Befugnis von der ZLS)

Gemeldete Stelle

Die vom Mitgliedstaat innerstaatlich benannte Stelle, welche in Brüssel gemeldet wurde

Zugelassene Prüfstelle

Gemäß Guide = Benannte Stelle



Von der Richtlinie ausgenommen

- Speziell für Streit- oder Ordnungskräfte entwickelte und hergestellte PSA (Helme, Schilde usw.).
- PSA für die Selbstverteidigung gegen Angreifer (Aerosolgeräte, Abschreckungshandwaffen usw.).
- Für private Verwendung entwickelte und hergestellte PSA gegen:
 - Witterungseinflüsse (Kopfbedeckungen, witterungsgerechte Kleidung, Schuhe und Stiefel, Regenschirme usw.),
 - Feuchtigkeit, Wasser (Spülhandschuhe usw.),
 - Hitze (Handschuhe usw.).
- Zum Schutz oder zur Rettung von Schiffs- oder Flugzeugpassagieren bestimmte PSA, die nicht ständig getragen werden.
- Helme und Sonnenblenden für Benutzer zweirädriger und dreirädriger Kraftfahrzeuge.



Vielen Dank!



AUFTRAG
SICHERHEIT